

**Satzung der Stadt Geestland  
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung  
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten  
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18.12.2023**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Geestland über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.12.2023 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Daher wird jeder angefangene Monat mit Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch;
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifes erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind
  1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller
  2. die bzw. der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. für Sondernutzungen auf Zeit;  
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
2. für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am ersten Werktag des Jahres;
3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
4. für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 4**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten sind.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsregelung**

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar. Oder ist die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Geestland auf Antrag der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners vom Kostentarif abweichen oder Stundung oder Erlass gewähren.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geestland, 18.12.2023

Die Bürgermeisterin

Gabi Kasten